



Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

1. Befähigungsnachweis und Konzession.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](#)

sich vollzieht, an dem der Kauf abgeschlossen ist, gibt es Termingeschäfte, gewöhnlich Ultimogeschäfte, die die Lieferung erst zum Ende des Monats verlangen.

Ein Differenzgeschäft liegt vor, wenn das Geschäft nur abgeschlossen wird, um die Preisdifferenz zur Verrechnung gelangen zu lassen, hat mit der Lieferung selbst aber gar nichts zu tun.

Es kauft z. B. jemand 1000 Tonnen Weizen zu 200 Mark ultimo Mai. Steigt inzwischen der Preis auf 205 Mark pro Tonne, so zahlt der Verkäufer nur die Differenz von 1000×5 Mark = 5000 Mark. Der Käufer ist damit zufrieden, da er den Gewinn bezogen hat, und der Verkäufer sucht die Ware anderweitig günstig zu verkaufen. Umgekehrt müßte, wenn der Preis um 5 Mark pro Tonne fiele, der Käufer die Differenz zahlen.

Es spielen sodann noch die Report- und Deporthäfte eine Rolle, die darin bestehen, daß der Spekulant die Erledigung des Geschäftes herauszuschieben sucht, weil er vielleicht aus Geldmangel nicht liefern kann oder weil er die Wertpapiere nicht abgeben will, da er ein erhebliches Steigen der Kurse erwartet.

Die Bedeutung der Börse besteht darin, daß sie den Markt übersichtlicher macht, die Preise einheitlicher gestaltet und die großen Preisdifferenzen ausgleicht.

Die bedeutendsten Börsenplätze sind Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M. und Bremen. Große ausländische Börsen sind London, Liverpool, Manchester, Brüssel, Antwerpen, Amsterdam, Paris, Wien, Budapest, Newyork, Chicago.

Rapitel 7: Das Gewerbewesen.

Erster Abschnitt: Befähigungsnachweis und Konzession.

Die gesetzliche Regelung des Gewerbewesens ist niedergelegt in der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund), deren Geltungsbereich nach 1870 auf die andern Bundesstaaten ausgedehnt wurde. Änderungen der G.-O. erfolgten im Laufe der Jahre mehrfach, die in einer Reihe von Novellen ihren Niederschlag fanden. (Eine gute Ausgabe der Gewerbeordnung ist in Reklams Universalbibliothek, Leipzig, erschienen.)

Der Betrieb eines Gewerbes ist grundsätzlich jedermann gestattet, soweit nicht durch die Gewerbeordnung Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen

find. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten ist erlaubt. Die Innungen und kaufmännischen Körperschaften haben nicht das Recht, andere von dem Betrieb eines Gewerbes auszuschließen. Der selbständige Betrieb eines Gewerbes ist Personen beiderlei Geschlechts gestattet. Wer den selbständigen Betrieb eines Gewerbes anfängt, muß der für den Betriebsort zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Die Fortsetzung eines Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

Eine besondere Genehmigung der zuständigen Behörde ist erforderlich zur Errichtung von Betriebsanlagen, die durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen herbeiführen können. Dasselbe gilt für die Errichtung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist, zumal wenn in der Nähe Kirchen, Schulen, Krankenhäuser oder Heilanstanlalten vorhanden sind. Einer Approbation, die auf Grund eines Nachweises der Besichtigung erteilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, die sich als Ärzte oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Einer besonderen Erlaubnis bedarf auch, wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Brantwein oder Spiritus betreiben will. Ferner ist eine behördliche Genehmigung erforderlich für das Geschäft eines Pfandleiher und Pfandvermittlers. Die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe, sowie der Betrieb von Badeanstalten ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzulässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb darstellen. Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder Bildwerke an öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Zur Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltaages bis zur Beendigung des Wahlakts nicht erforderlich. Wegen überwiegender Nachteile und Gefahren

für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Witwe oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen für das betreffende Gewerbe qualifizierten Stellvertreter betrieben werden.

Wer ein Gewerbe betreibt, ist befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebs Waren aufzukaufen und Bestellungen auf Waren bei Wiederverkäufern zu suchen. Er muß aber eine Legitimationskarte bei sich führen, die von der Polizeibehörde der Niederlassung ausgestellt und in jedem Kalenderjahr erneuert werden muß. Zum Besuch von Wiederverkäufern am Platz der Niederlassung selbst bedarf der Gewerbetreibende und Handlungsbereisende keiner Legitimationskarte. Dagegen bedarf eines Wandergewerbescheines, wer außerhalb des Gemeindebezirkes seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung Waren feilbieten, Warenbestellungen aussuchen, gewerbliche Leistungen, die an Ort und Stelle ausgeführt werden, anbieten oder Lustbarkeiten darbieten will. Der Wandergewerbeschein wird versagt, wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist, wenn er unter Polizeiaufsicht steht oder sonstwie übel berüchtigt ist. Eines Wandergewerbescheines bedarf nicht, wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Lands- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht sowie der Jagd und Fischerei feilbietet.

*

Zweiter Abschnitt: Das Handwerk.

Das Handwerk ist organisiert in Innungen. Man hat zu unterscheiden zwischen der freien Innung, der nicht alle Selbständigen eines bestimmten Handwerks innerhalb eines Bezirkes angehören, sondern nur die freiwillig beitretenen, und der Zwangsinnung, die alle selbständigen Gewerbetreibenden gleichen Handwerks aus einem Bezirk in sich faßt. Sie wird gebildet, wenn über die Hälfte der beteiligten Gewerbetreibenden dafür ist. Der Rest wird zum Beitritt gezwungen.